ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 2007

zur Änderung der Entscheidung 2006/779/EG hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 4459)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/630/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2006/779/EG der Kommission vom 14. November 2006 mit Übergangsmaßnahmen für Tiergesundheitskontrollen in Bezug auf die klassische Schweinepest in Rumänien [3] wurde als Reaktion auf Ausbrüche der klassischen Schweinepest (KSP) in Rumänien erlassen.

(2) Die Entscheidung 2006/779/EG gilt ab dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens neun Monate lang. Angesichts der KSP-Seuchenlage in Rumänien sollte die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/779/EG bis 31. Dezember 2009 verlängert werden.

(3) Die Entscheidung 2006/779/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 der Entscheidung 2006/779/EG wird wie folgt ersetzt:

„*Artikel 7*

Anwendbarkeit

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2009."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. September 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).
[2] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33. Berichtigung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).
[3] ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 48.